

Omnibus-Paket vom 26. Februar 2025

ÜBERBLICK DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN ZUR NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (CSRD UND TAXONOMIE-VERORDNUNG), DER LIEFERKETTENRICHTLINIE (CSDDD) UND DEM CO₂-GRENZAUSGLEICH (CBAM)



Executive Summary

- Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2025 ein neues Gesetzgebungspaket unter dem Schlagwort „Omnibus I“ vorgestellt, das u.a. darauf abzielt, EU-Vorschriften zu vereinfachen und den administrativen Aufwand für Unternehmen zu verringern.
- Die Vorschläge umfassen eine Verschiebung von CSRD und CSDDD („Stop the clock“).
- Zu den inhaltlichen Änderungsvorschlägen gehören die Verkleinerung des Anwendungsbereichs für CSRD, CSDDD und CBAM sowie zahlreiche Vereinfachungen der Regelungen.

- Es handelt sich zunächst um Änderungsvorschläge der EU-Kommission; ob auch das EU-Parlament und der Rat zustimmen und wie die Regelungen in nationales Recht umgesetzt werden, bleibt abzuwarten.
- Unternehmen stehen vor neuen Unsicherheiten, denen sie am besten durch einen pragmatischen Ansatz und eine strategische Fokussierung begegnen.

Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2025 ein neues Gesetzgebungspaket unter dem Schlagwort „Omnibus I“ vorgestellt, das u.a. darauf abzielt, EU-Vorschriften zu vereinfachen und den administrativen Aufwand für Unternehmen zu verringern. Das übergeordnete Ziel ist



der Bürokratieabbau und die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Die Vorschläge umfassen Änderungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der *Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)*,¹ der EU-Taxonomie-Verordnung² und der zugehörigen delegierten Rechtsakte,³ der Sorgfaltspflichten nach der *Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)*⁴ und des europäischen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus *Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)*.⁵

A. Stop the clock

Ein wichtiger Bestandteil der Vorschläge ist, den Anwendungsbeginn von CSRD und CSDDD zu verschieben. Das soll über eine separate Änderungs-Richtlinie erfolgen, über die der europäische Gesetzgeber möglichst schnell entscheiden soll. Im Entwurf ist von einer Umsetzung dieser Verschiebung durch die Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2025 die Rede.

Ziel ist es, Zeit für die Verhandlungen auf EU-Ebene über die inhaltlichen Änderungsvorschläge zu gewinnen. Es soll vermieden werden, dass bestimmte Vorschriften in Kraft treten und kurze Zeit später wieder aufgehoben werden.

Konkret sind folgende Verschiebungen vorgesehen:

- **CSRD:** Erstmalige Berichtspflicht für große Unternehmen, die nicht bereits berichtspflichtig sind, vom Geschäftsjahr 2025 um zwei Jahre auf das Geschäftsjahr 2027 (d.h. der erste Nachhaltigkeitsbericht müsste 2028 über das Geschäftsjahr 2027 veröffentlicht werden) und für KMU von öffentlichem Interesse vom Geschäftsjahr 2026 um zwei Jahre auf das Geschäftsjahr 2028 (d.h. der erste Nachhaltigkeitsbericht müsste 2029 über das Geschäftsjahr 2028 veröffentlicht werden).

- **CSDDD:** Umsetzungsfrist für Mitgliedsstaaten von Juli 2026 um ein Jahr auf Juli 2027; Anwendungsbeginn von Juli 2027 um ein Jahr auf Juli 2028.

B. Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD und Taxonomie-VO

Durch die CSRD wird die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen durch große Unternehmen und börsennotierte KMU modernisiert und verstärkt, um Transparenz über deren Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu schaffen. Die Berichtspflicht über die sog. „Taxonomiequote“ nach Art. 8 Taxonomie-Verordnung ist Teil des CSRD-Reportings.

Zum CSRD-Reporting und der darin enthaltenden Berichterstattung nach Art. 8 Taxonomie-Verordnung hat die EU-Kommission folgende inhaltliche Änderungsvorschläge gemacht:

- **Verkleinerung des Anwendungsbereichs (Kenngrößen: Mitarbeitendenzahl und Nettoumsatzerlöse):** Die CSRD soll nach dem Willen der EU-Kommission zukünftig nur noch große Unternehmen (also entweder mit mehr als EUR 25 Mio. Bilanzsumme oder mehr als EUR 50 Mio. Nettoumsatzerlösen) mit – das ist neu – mehr als 1.000 Mitarbeitenden betreffen. Große Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden oder KMU von öffentlichem Interesse sollen – anders als bisher – nicht mehr in den Anwendungsbereich der CSRD fallen. Die Berichtspflicht nach Art. 8 Taxonomie-Verordnung soll nur gelten, wenn ein Unternehmen zusätzlich zu den mehr als 1.000 Mitarbeitenden mehr als 450 Millionen EUR Nettoumsatzerlöse hat. Der Bereich der Berichtspflichten wird damit erheblich eingeschränkt, nach Schätzungen der EU-Kommission werden 80 % der europäischen Unternehmen entlastet. Zugleich weist die Kommission darauf hin, dass Unternehmen als Teil der Wertschöpfungskette

¹ [Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#); siehe dazu unser GSK Update [Neue Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – die CSRD im Überblick](#).

² [Verordnung \(EU\) 2020/852](#)

³ [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2178](#), [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2139](#) und [Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/2486](#)

⁴ [Richtlinie \(EU\) 2024/1760](#); siehe dazu unser GSK Update [Muscles from Brussels: Kompromiss zum EU „Lieferkettengesetz“ erzielt](#).

⁵ [Verordnung \(EU\) 2023/956](#)



weiterhin Nachhaltigkeitsfragebögen erhalten können und – als Teil ihrer Unternehmensstrategie – freiwillig Bericht erstatten können; dazu wird auch ein Berichtsstandard zur Verfügung gestellt.

- **Einschränkung der Berichtspflichten entlang der Wertschöpfungskette:**

Die EU-Kommission geht davon aus, dass auch weiterhin viele nicht direkt betroffene Unternehmen als Teil der Wertschöpfungskette anderer Unternehmen indirekt zur Berichterstattung gezwungen werden. Sie begrenzt deshalb auch die Berichtspflichten entlang der Wertschöpfungskette weiter. Der sog. „Value Chain Cap“ war bisher der *European Sustainability Reporting Standard* (ESRS) für KMU von öffentlichem Interesse (*Listed Small and Medium Enterprises, LSME*).⁶ Nur über die Datenpunkte, die auch dort enthalten sind, mussten indirekt betroffene Unternehmen Informationen weitergeben. Da der LSME durch die geplante Änderung des Anwendungsbereichs der CSRD gegenstandslos wird, möchte die EU-Kommission als neues „Value Chain Cap“ künftig den Berichtsstandard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung nutzen (*Voluntary Small and Medium Enterprises, VSME*). Dieser ist gegenüber dem LSME nochmal deutlich vereinfacht und enthält weniger Datenpunkte.

Bemerkenswert ist aber, dass es im Wortlaut des Gesetzgebungsvorschlags heißt, auch „*Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen im betreffenden Sektor ausgetauscht werden*“ müssten – zusätzlich zum VSME-Standard – weitergegeben werden. Dies geht über die bisherige Formulierung des *Value Chain Caps* hinaus. Aktuell ist noch unklar, was das bedeutet.

- **Vereinfachungen der Berichtsstandards:** Neben dem bereits erwähnten LSME-Standard – der gegenstandslos wird – und dem aufgewerteten VSME-Standard soll auch das „Set 1“ der Berichtsstandards für große Unternehmen (zukünftig: mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden) überarbeitet und vereinfacht werden. Im Gegenzug sollen die sektorspezifischen Standards, die

noch entwickelt werden sollten, wegfallen. Das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit als Dreh- und Angelpunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll dagegen erhalten bleiben.⁷

- **Änderungen bei der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts:** Auch bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte sollen durch neue Vorgaben mehr Klarheit und Vereinfachungen geschaffen werden. Kernstück der Änderungsvorschläge ist hier, die Prüfung mit begrenzter Sicherheit (*limited assurance*) anders als bisher geplant auch zukünftig nicht zu einer Prüfung mit angemessener Sicherheit (*reasonable assurance*) hochzustufen – das bedeutet einen geringeren Prüfungsaufwand.

Neben den oben genannten Änderungen schlägt die EU-Kommission Änderungen der delegierten Verordnungen zur Taxonomie-Verordnung vor. Eine öffentliche Konsultation dazu läuft bereits. Stellungnahmen konnten bis zum 26. März 2025 eingereicht werden.⁸

Die Vorschläge zur delegierten Verordnung zu Art. 8 Taxonomie-Verordnung umfassen u.a.:

- **Verschiebung** der Einführung von bestimmten KPIs für Finanzinstitute bis 2027.
- **Beschränkung der Berichtspflicht:** Nach dem Willen der EU-Kommission soll eine Wesentlichkeitsgrenze von 10% eingeführt werden. Nur über Aktivitäten, die diese Schwelle überschreiten, muss wie bisher vorgeesehen berichtet werden. Unwesentliche Aktivitäten müssen nur noch aggregiert berichtet werden; es muss zudem sichergestellt sein, dass sie den Zielen der Taxonomie nicht zuwiderlaufen. Finanzinstitute sollen zudem nicht CSRD-pflichtige Unternehmen aus dem Nenner ihrer KPIs ausschließen können.
- **Teilweise Taxonomiekonformität:** Die Berichterstattung nach Art. 8 Taxonomie-Verordnung soll zukünftig auch Aktivitäten umfassen können, die nur teilweise

⁶ Siehe dazu unsere GSK Updates [Konkretisierung der CSRD durch umfangreiche neue Reportingstandards](#) und [Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD für KMU](#).

⁷ Siehe dazu unser GSK Update [Prinzip der doppelten Wesentlichkeit](#).

⁸ [Taxonomy Delegated Acts – amendments to make reporting simpler and more cost-effective for companies](#).



taxonomiekonform sind. Damit will die EU anders als bisher Übergangstätigkeiten hin zu taxonomiekonformen Aktivitäten stärker berücksichtigen. Damit wird dem Anliegen vieler Marktteilnehmer Rechnung getragen, die bisher zu wenig Flexibilität in den Taxonomievorgaben sahen, insbesondere im Bereich von *Real Assets* wie z.B. Immobilien, bei denen Transformationszeiträume von wesentlicher Bedeutung sind.

- **Vereinfachung der Anhänge:** Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Vorschläge ist eine Vereinfachung der Anhänge zur delegierten Verordnung, die in verschiedenen Tabellen die Berichtspflichten konkretisieren.

Zu den delegierten Verordnungen zu Klima und Umwelt hat die EU-Kommission zwei Optionen vorgestellt, die beide zu einer Vereinfachung des Anhangs C mit seinen Verweisen auf andere EU-Umwelt-Gesetzgebung enthalten. Die EU-Kommission kündigte in diesem Zusammenhang auch an, ihre bereits laufenden Überprüfungen der delegierten Verordnung fortzuführen; dies bräuchten aber mehr Zeit.

C. Lieferkettensorgfaltspflichten nach der CSDDD

Die CSDDD verpflichtet Unternehmen, Sorgfaltspflichten zur Identifizierung, Vermeidung und Minimierung von negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in ihren eigenen Betrieben, den Betrieben ihrer Tochtergesellschaften und entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu erfüllen. Sie wurde erst 2024 nach zähen Verhandlungen verabschiedet, die Umsetzungsfrist läuft noch. Sie ist das europäische Pendant zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (**LkSG**).

Neben der oben genannten Verschiebung sind folgende inhaltliche Änderungen vorgesehen:

- **Ausweitung der Maximalharmonisierung:** Die CSDDD schreibt bereits jetzt für einige ihrer Regelungen vor, dass es sich um eine Maximalharmonisierung handelt, d.h. dass Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung ins nationale Recht nicht wie sonst über diese

Regelungen hinausgehen dürfen. Das soll in Zukunft mehr Vorschriften der CSDDD betreffen.

- **Änderungen für den Due Diligence-Prozess:** Betroffene Unternehmen sollen ihre Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftspartner begrenzen; indirekte Geschäftspartner sollen nur bei konkreten Anhaltspunkten einbezogen werden. Zudem sollen die Informationen, die innerhalb der Wertschöpfungskette angefordert werden können – vergleichbar mit dem „Value Chain Cap“ der CSRD – bis auf wenige Ausnahmen auf den VSME-Standard begrenzt werden („SME Shield“). Es sollen auch weniger Stakeholder in den Due Diligence-Prozess einbezogen werden müssen. Als letztes Mittel zur Vermeidung potentieller negativer Auswirkungen war bisher eine Pflicht vorgesehen, Geschäftsbeziehungen zu beenden; diese Pflicht soll gestrichen werden. Schließlich soll die regelmäßige Überprüfung der Due Diligence-Policy statt jährlich nur noch alle fünf Jahre stattfinden, oder weiterhin bei relevanten Änderungen.
- **Transitionspläne:** Aufgehoben werden soll außerdem die Pflicht für von der CSDDD betroffene Unternehmen, sog. Transitionspläne umzusetzen. Es verbleibt dann nach den verschiedenen Rechtsakten aus dem Bereich Sustainable Finance voraussichtlich lediglich eine Pflicht, solche Pläne einzuführen und offenzulegen.
- **Folgen bei Verstößen:** Die bisher vorgesehene Mindeststrafe von 5% des Umsatzes soll abgeschafft, dafür aber Guidelines zu Geldstrafen eingeführt werden. Auch die zivilrechtlichen Haftungsregeln in der CSDDD sollen aufgehoben werden; diese Haftung würde sich dann nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht richten.
- **Keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten für Finanzunternehmen:** Dort war bisher vorgesehen, dass die EU-Kommission bis Mitte 2025 einen Bericht dazu vorlegen sollte, ob zusätzliche Sorgfaltspflichten für regulierte Finanzunternehmen eingeführt werden sollten. Dieser Auftrag soll nun vor dem Hintergrund des geänderten Zeitplans auch bei der Umsetzung der



CSDDD gestrichen werden. Die EU-Kommission behält sich aber vor, das Thema zu einem späteren Zeitpunkt erneut anzugehen.

C. CBAM

CBAM ist ein EU-Instrument, das darauf abzielt, dass Importe in die EU die gleichen CO₂-Kosten tragen wie Produkte, die innerhalb der EU hergestellt werden, um so *Carbon Leakage* – also die Verlagerung von Treibhausgasemissionen in andere Teile der Welt mit weniger strenger Regulierung – zu verhindern. CBAM betrifft Importeure direkt, hat aber auch einen Einfluss auf Lieferketten und Kosten vieler importierter Rohstoffe und Produkte.

Hier soll einerseits eine Erleichterung für kleine Importeure dadurch erreicht werden, dass der bestehende Schwellenwert für Importe, unterhalb dessen Importeure keine CBAM-Pflichten treffen, angepasst wird. Durch das neue Verfahren soll für gelegentliche Importeure, die sich mit ihren Importen rund um den Schwellenwert bewegen, administrative Erleichterungen und schnellere Klarheit geschaffen werden.

Daneben soll es auch für große Importeure, die sicher im Anwendungsbereich von CBAM sind, bürokratische Entlastungen u.a. bei der Antragsbearbeitung, im Umgang mit Standardwerten, bei der Berechnung von Emissionen und den Berichtspflichten geben.

Im Laufe des Jahres wird das CBAM einer Überprüfung unterzogen, um seine Erweiterung auf weitere Sektoren des Emissionshandelssystems, auf nachgelagerte Produkte und auf indirekte Emissionen zu bewerten. Gleichzeitig wird die Unterstützung für Exporteure, die durch *Carbon Leakage* gefährdet sind, geprüft. Ein Gesetzesvorschlag dazu wird Anfang 2026 erwartet.

D. Umsetzung des „Omnibus I“

Damit die Omnibus-Vorschläge der EU-Kommission geltendes Recht werden, müssen die einzelnen Rechtsakte noch die Gesetzgebungsverfahren durchlaufen:

Die Verschiebung von CSRD und CSDDD („*Stop the clock*“) muss das ordentliche Gesetzgebungsverfahren der EU unter Beteiligung von EU-Parlament und Rat durchlaufen. Dieses Vorhaben wird vom EU-Gesetzgeber aus aktuellen politischen Gründen voraussichtlich am schnellsten behandelt werden und muss dann noch in nationales Recht umgesetzt werden. Im Entwurf der EU-Kommission ist eine Umsetzungsfrist für die Mitgliedsstaaten bis zum 31.12.2025 vorgesehen. So soll Zeit gewonnen werden, um über die weiteren inhaltlichen Vorschläge zu entscheiden.

Die inhaltlichen Änderungsvorschläge zu CSRD, CSDDD und CBAM müssen ebenfalls das ordentliche Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Auch hier will die EU-Kommission für ein schnelles Gesetzgebungsverfahren werben, hat aber bisher keine konkreten Daten vorgesehen. Um die Vorschläge zu verabschieden, müssen sowohl das Europäische Parlament mit einfacher Mehrheit als auch der Rat der Europäischen Union mit einer 55% Mehrheit zustimmen, was bedeutet, dass 15 der 27 Mitgliedstaaten zustimmen müssen, die zusammen 65% der europäischen Bevölkerung repräsentieren. Es bleibt abzuwarten, ob entsprechende politische Mehrheiten gefunden werden können; schon nach den ersten Stellungnahmen ist mit zähen Verhandlungen zu rechnen. Anschließend müssen auch die Änderungen von CSRD und CSDDD in nationales Recht umgesetzt werden; die Änderungen von CBAM als Verordnung sind unmittelbar anwendbar.

Gerade mit Blick auf die noch ausstehende deutsche Umsetzung von CSRD – die ursprüngliche Umsetzungsfrist ist bereits Mitte 2024 abgelaufen – aber auch der CSDDD bleibt abzuwarten, wie der neu gewählte Deutsche Bundestag weiter vorgeht, insbesondere ob er die Änderungen aus Brüssel abwartet, bevor er selbst aktiv wird und die bereits geltenden Regelungen umsetzt.

Die Änderungen der delegierten Rechtsakte zur Taxonomie-Verordnung können wahrscheinlich am schnellsten in Kraft treten: Eine öffentliche Konsultation hierzu hat



bereits begonnen und läuft noch bis zum 26. März 2025.⁹ Die EU-Kommission wird dann die endgültigen Änderungen verabschieden und dem Parlament und dem Rat zur Prüfung vorlegen, die in der Regel zwei Monate Zeit haben, um Einwände zu erheben. Wenn keine Einwände erhoben werden, treten die delegierten Rechtsakte in Kraft.

Die EU hat sich und ihren Mitgliedsstaaten durch den „Omnibus I“ – der durch den am gleichen Tag vorgestellten „Omnibus II“ zu Investitionsprogrammen und den *Clean Industrial Deal* flankiert wird – ein umfangreiches Arbeitsprogramm für die kommenden Jahre vorgenommen.

E. Ausblick für Unternehmen

Für Unternehmen bedeutet das Omnibus-Paket zunächst noch mehr Unsicherheit, mit welchen (Berichts-)Pflichten sie ab wann zu rechnen haben, insbesondere in Deutschland, wo ein Umsetzungsgesetz zur CSRD weiterhin fehlt:

- Unternehmen aus der „ersten Welle“ haben sich auf die CSRD vorbereitet, sich aber mangels Umsetzungsgesetz kurzfristig anpassen müssen. Einige von ihnen – Unternehmen mit mehr als 500, aber weniger als 1.000 Mitarbeitenden – könnten nun auch auf europarechtlicher Ebene aus der Pflicht herausfallen, ohne dass es für sie vorher eine Verschiebung („*Stop the clock*“) gibt. Bis endgültig feststeht, wie sich der EU-Gesetzgeber entscheidet und wann ein deutsches Umsetzungsgesetz kommt, sollten sie sich weiter auf die CSRD vorbereiten.
- Unternehmen der „zweiten“ und „dritten Welle“ sollten vor allem darauf schauen, ob es zu einer zeitlichen Verschiebung der CSRD kommt, und die gewonnenen Zeit nutzen, um sich auf die möglichen Änderungen vorzubereiten.
- Für Unternehmen, die nach aktuellen Regelungen CSRD-pflichtig sind, aber nach den Änderungsvorschlägen nicht mehr, könnten erwägen, sich schon

jetzt die freiwillige Berichterstattung nach dem VSME-Standard in den Blick zu nehmen. Dieser bietet einen Einstieg in die Berichtspflicht und bereitet sie – gerade mit Hinblick auf das Value Chain Cap – auf Informationsanforderungen aus der Wertschöpfungskette vor; auch bei Anbietern von Finanz- und Fondsprodukten kann der VSME-Standard eine geeignetes Berichtsformat sein, um den Berichtsbedürfnissen der (institutionellen) Investoren nachzukommen.

Ähnliches gilt für die CSDDD und CBAM: Auch hier sollten Unternehmen zunächst vor allem die Verschiebung (für die CSDDD) im Blick behalten und sich pragmatisch auf inhaltliche Änderungen vorbereiten.

Aufgrund der aktuellen und neu hinzugekommenen Unsicherheiten empfehlen wir Unternehmen, den Fokus auf die für ihr Geschäftsmodell entscheidenden ESG- und Nachhaltigkeitsthemen zu legen und diese umzusetzen.

Dr. Oliver Glück
Rechtsanwalt
Standort München
oliver.glueck@gsk.de

Dr. Dominik Stolz
Rechtsanwalt
Standort München
dominik.stolz@gsk.de

Dr. Christine Toman
Rechtsanwältin
Standort Hamburg
christine.toman@gsk.de



⁹ [Taxonomy Delegated Acts – amendments to make reporting simpler and more cost-effective for companies](#)



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de



GSK Stockmann

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Europaplatz 3
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com

LONDON

GSK Stockmann International
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Zweigniederlassung London
Queens House, 8-9 Queen Street
London EC4N 1SP
United Kingdom
T +44 20 4512687-0
london@gsk-uk.com

Sitz der GmbH: München,
Amtsgericht München
HRB 281930
Geschäftsführer:
Dr. Mark Butt, York-Alexander
von Massenbach